

Alte Fassung

§8

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

2. Die Gesellschafterversammlung ist nach Bedarf oder auf Verlangen des Gesellschafters, des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr unter Angabe der Tagesordnung in der Regel mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden, von der Geschäftsführung durch Brief, Telefax oder E-Mail einzuberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.

§9

Aufsichtsrat

8. Der Aufsichtsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

Neue Fassung

§8

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

2. Die Gesellschafterversammlung ist nach Bedarf oder auf Verlangen des Gesellschafters, des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr unter Angabe der Tagesordnung in der Regel mit einer Frist von mindestens 14 Tagen, wobei der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden, von der Geschäftsführung durch Brief, Telefax oder E-Mail einzuberufen. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden. **Die Sitzungen können auch virtuell stattfinden.**

§9

Aufsichtsrat

8. Der Aufsichtsrat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
In der Geschäftsordnung kann auch geregelt werden,
 1. dass Sitzungen des Aufsichtsrates als virtuelle Versammlung durchgeführt werden können, bei der die Teilnehmenden nicht physisch anwesend sind und dass in virtuellen Versammlungen Beschlüsse gefasst werden können sowie Einzelheiten der Durchführung von virtuellen Versammlungen;
 2. dass eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates auch außerhalb von Sitzungen durch Umlaufbeschlüsse erfolgen kann und
 3. wie zu den Sitzungen des Aufsichtsrates einzuladen ist.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrates

4. Zu folgenden Angelegenheiten, gleichgültig, ob die Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen handelt, die die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will oder soweit die Maßnahmen zur Umsetzung einer Handlung der Geschäftsführung bedürfen, ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich:
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Bauvorhaben, deren Wert 20.000 EUR überschreiten,
 - b) Abschluss von Erbbaurechts-, Miet- und Pachtverträgen, die einen Wert von 10.000 EUR p. a. überschreiten,
 - c) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und/oder vergleichbarer Verpflichtungen, deren Wert jeweils 50.000 EUR übersteigen, soweit sie im Wirtschaftsplan nicht bereits genehmigt sind,
 - d) Aufnahme von Kontokorrentkrediten über 10 % des geplanten Umsatzerlöses,
 - d) Verzicht auf fällige Ansprüche in Höhe von mehr als 5.000 EUR,
 - f) Abschluss von Tarifvereinbarungen oder Betriebsvereinbarungen,
 - g) Festsetzung und Änderung des Jahresfahrplans.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrates

4. Zu folgenden Angelegenheiten, gleichgültig, ob die Maßnahmen unmittelbar für und gegen die Gesellschaft selbst gelten sollen oder ob es sich um Maßnahmen handelt, die die Gesellschaft als Vertreterin für einen anderen treffen will oder soweit die Maßnahmen zur Umsetzung einer Handlung der Geschäftsführung bedürfen, ist die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich:
- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Bauvorhaben, deren Wert 20.000 EUR überschreiten,
 - b) Abschluss von Erbbaurechts-, Miet- und Pachtverträgen, die einen Wert von 10.000 EUR p. a. überschreiten,
 - c) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und/oder vergleichbarer Verpflichtungen, deren Wert jeweils 50.000 EUR übersteigen, soweit sie im Wirtschaftsplan nicht bereits genehmigt sind,
 - d) Aufnahme von Kontokorrentkrediten über 10 % des geplanten Umsatzerlöses,
 - e) Verzicht auf fällige Ansprüche in Höhe von mehr als 5.000 EUR,
 - f) Abschluss von Tarifvereinbarungen oder Betriebsvereinbarungen,
 - g) Festsetzung und Änderung des Jahresfahrplans.